

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes BL 270/1. Änderung „Am Lechenicher Weg“ im Stadtteil Blatzheim

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 beschlossen, den Bebauungsplan BL 270/1. Änderung „Am Lechenicher Weg“, Stadtteil Blatzheim, gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen dem Sportplatz und der Grundschule.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes BL 270 wird begrenzt:

- im Süden durch den Sportplatz und die Freifläche der Schule
- im Westen durch den Sportplatz
- im Norden durch den Sportplatz und die Schule
- im Osten durch die Freifläche der Schule.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Offenen Ganztagschule in Blatzheim zu schaffen. Hierzu müssen die überbaubaren Flächen im Bereich der Mehrzweckhalle erweitert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **21.04.2008 bis einschließlich 23.05.2008** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan BL 270/1. Änderung „Am Lechenicher Weg“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 226** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständiger Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Begründung mit Umweltbericht

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 09.04.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

